

# Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 54/23

Weilheim i.OB, 12.11.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 16.01.2025</b>	<b>08:30 Uhr</b>	<b>007, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim i.OB von Peiting

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
294/1000	Räume im Erdgeschoss und Kellerräume	1	an der rechten Hälfte der Doppelgarage	4125

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Peiting	71	Wohnhaus mit Garagen, Garten, Gebäude- und Freifläche,	Ammergauer Straße 6	0,0404

Zusatz: Ein ganzes Gemeinderecht

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an

Ehegatten,

Verwandte gerader Linie,

an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie,

durch Zwangsvollstreckung,

durch Konkursverwalter,

durch Grundpfandgläubiger;

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 71, Räume im Erdgeschoss samt Kellerräu-

men mit Sondernutzungsrecht an der rechten Hälfte der Doppelgarage, Ammergauer Str. 6 in 86971 Peiting;

**Verkehrswert:** 335.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.